

# A N T R A G

## Fahrten, Lager und Seminare

Stadt Friedrichsdorf  
Amt für soziale Angelegenheiten  
Frau Schünemann  
Hugenottenstraße 57  
61381 Friedrichsdorf

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Ansprechpartnerin/  
Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Friedrichsdorf

\_\_\_\_\_ Begleitpersonen

Dauer der Maßnahme vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Anzahl der Tage

Wir bitten um einen Zuschuss aus den Mitteln zur Förderung von Fahrten, Lagern und Wochenendseminaren.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Grundsätze zur Förderung von Fahrten, Lagern und Wochenendseminaren**

---

### **1. Gegenstand der Förderung**

#### 1.1 Förderungsfähig ist

- die Teilnahme an Fahrten und Lagern, die mindestens 4 Tage dauern bzw.
- die Teilnahme an Wochenendseminaren, die mindestens 2 Tage dauern und
- die von den Jugendgruppen aus Friedrichsdorf durchgeführt werden,
- an denen mindestens 10 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen.

#### 1.2 Nicht förderungsfähig sind Fahrten, Lager und Seminare,

die überwiegend religiösen, sportlichen, parteipolitischen Charakter haben oder von Sportverbänden, Sportvereinen oder Schulklassen durchgeführt werden.

#### 1.3 Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden berücksichtigt

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in Friedrichsdorf haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts),
- eine volljährige Betreuungsperson für jede angefangene Gruppe von 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
- der Wohnsitz der Betreuungsperson muss nicht in Friedrichsdorf liegen.

### **2. Umfang der Förderung**

#### 2.1 Die Zuwendung beträgt höchstens 1,53 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. An- und Rückreisetag zählen als volle Tage.

#### 2.2 Die Zuwendung wird für die Dauer von höchstens 3 Wochen gewährt.

#### 2.3 Der Höchstbetrag des städtischen Zuschusses wird auf 613,55 € pro Maßnahme begrenzt.

### **3. Fristen**

#### 3.1 Die Anträge sind vor der Förderungsmaßnahme, spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres einzureichen. Sie sollen Angaben über die Antragstellerin/den Antragsteller, Inhalt und Dauer der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer enthalten.

#### 3.2 Bewilligungen können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Sind die im Haushalt bereitgestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen/die Antragsteller auf eine Warteliste und werden bei freiwerdenden Mitteln berücksichtigt.

#### 3.3 Die beantragten Zuschüsse kommen nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der unterschriebenen Teilnehmerlisten, Belege und Programme zur Auszahlung.

#### 3.4 Die Abrechnungsfrist beträgt 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Aus haushaltsrechtlichen Gründen können Abrechnungen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 10. Dezember eines Jahres (Kassenabschluss) vorliegen.